



**Auszug aus der
Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland- Pfalz
vom 25. Juli 2018**

[...]

§ 4 Fortbildung

Das Mitglied ist zur ständigen beruflichen Fortbildung verpflichtet. Das Nähere regeln die §§ 15 bis 20.

[...]

§ 15 Grundlagen der Fortbildung

(1) Nach § 2 des Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fortbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach § 4 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen Fortbildung verpflichtet.

(2) Der Zeitaufwand für Fortbildung muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt acht Stunden nicht unterschreiten.

(3) Es wird den Kammermitgliedern mit Arbeitgeberfunktion empfohlen, die Fortbildung ihrer Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nachgewiesen werden muss.

§ 16 Fortbildungsveranstaltung und Fortbildungsthemen

(1) Das Mitglied wählt die Fortbildungsthemen entsprechend seiner Fachrichtung und seinen beruflichen Aufgaben aus.

(2) Als Fortbildung anerkannte Veranstaltungen sind Seminare, auch in Form des E-Learnings, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Exkursionen. Berufsbegleitende Studien können im Einzelfall auch als Fortbildung anerkannt werden.

(3) Die Fortbildungsthemen ergeben sich aus der Anlage zur Berufsordnung.

§ 17 Dokumentation der Fortbildung

Das Mitglied dokumentiert die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch eine Teilnahmebescheinigung des Veranstalters, aus der Trägerschaft, Inhalt und Stundenzahl der jeweiligen Maßnahme ersichtlich ist.

§ 18 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung

(1) Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine zehnprozentige Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, den Zeitaufwand gemäß § 15 Absatz 2



von mindestens acht Stunden im Jahresdurchschnitt nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Architektenkammer in besonderen Einzelfällen von Mitgliedern die entsprechenden Nachweise verlangen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.

(2) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Architektenkammer gestatten, diese Fortbildung im folgenden Halbjahr nachzuholen.

(3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit erzielen und das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. Mitglieder, die Alters-, Berufsuntfähigkeits- oder Vollerwerbsminderungsrente beziehen sowie Mitglieder, die an Universitäten oder Hochschulen als Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 %-Punkten im Sinne der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) in der jeweils gültigen Fassung tätig sind.

§ 19 Anerkennungsfähigkeit einer Fortbildungsveranstaltung für Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

(1) Als Fortbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich der Anlage zur Berufsordnung zuordnen lassen.

(2) Veranstaltungen können als Fortbildung sowohl in vollem Umfang als auch in Teilen anererkennungsfähig sein.

(3) Über den anererkennungsfähigen Anteil entscheidet die Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer im Einzelfall.

§ 20 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

(1) Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer sind grundsätzlich in vollem Umfang anererkennungsfähig.

(2) Die Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt. Fortbildungsveranstaltungen, die von anderen Architektenkammern als solche anerkannt sind, werden von der Architektenkammer ohne weitere eigene Prüfung ebenso anerkannt, sofern die jeweilige Architektenkammer eine der Architektenkammer vergleichbare Fortbildungsregelung besitzt und sofern nicht maßgebliche Gründe eine eigene Einzelfallprüfung der Anerkennung rechtfertigen.

(3) Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erkennt Fortbildungsveranstaltungen von

1. Berufsverbänden
2. Hochschulen
3. weiteren Trägern

auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen auf der Basis der Themen der Anlage zur Berufsordnung handelt.

[...]

*Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 28 vom 6. August 2018,
Inkrafttreten: 7. August 2018*